

Gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung sichern Deregulierungs-Vorschlag der EU-Kommission zurückweisen

Die EU-Kommission plant die Deregulierung von neuen Gentechnik-Pflanzen. Der am 5. Juli 2023 von der EU-Kommission veröffentlichte Verordnungsentwurf zu den neuen Gentechnik-Pflanzen (Rechtsvorschriften für Pflanzen, die mithilfe bestimmter neuer genomischer Verfahren gewonnen werden)¹ ist auf deutliche Kritik gestoßen. Wird dieser Verordnungsvorschlag² vom EU-Ministerrat und dem Parlament verabschiedet, würden zukünftig fast alle neuen Gentechnik (NGT) Pflanzen ungeprüft, intransparent und unkontrollierbar in unser Saatgut, unsere Lebensmittelerzeugungskette und unsere Umwelt gelangen. Nach Meinung der AbL wäre dies das Aus der gentechnikfreien Landwirtschaft – konventionell und ökologisch – und unserer Wahlfreiheit. Deshalb fordert die AbL die Bundesregierung und das Europaparlament auf, den Verordnungsvorschlag zurückzuweisen.

Was sind die Pläne der Kommission?

Der von der EU-Kommission veröffentlichte Verordnungsentwurf bezieht sich auf Pflanzen, die mithilfe neuer Gentechnik-Verfahren (wie CRISPR/Cas) hergestellt werden. Zwar sind diese neuen Gentechnik-Pflanzen auch für die EU-Kommission laut Definition des Verordnungsentwurfs Gentechnik. Allerdings plant sie, einen Großteil neuer Gentechnik-Pflanzen aus der bisherigen Regulierung nach EU-Gentechnikrecht auszunehmen - das betrifft die gesamte Kategorie 1. NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollen zwar weiter reguliert werden, es sind aber deutliche Abschwächungen geplant. Lediglich transgene Gentechnik-Pflanzen, also solche bei denen „artfremde Gene“ in das Genom eingebracht wurden – sollen auch weiterhin nach bestehendem EU-Gentechnikrecht reguliert bleiben. Würde dieser Verordnungsentwurf so durchkommen, würden nahezu alle NGT-Pflanzen, die in näherer Zukunft auf den Markt kommen könnten, ohne jede Risikoprüfung, ohne Kennzeichnung bis zum Endprodukt, ohne Rückverfolgbarkeit und ohne Haftung auf unsere Äcker und Teller gelangen. Das ist abzulehnen.

Kategorie 1 Pflanzen – komplett unreguliert

Die Kategorie 1 soll NGT-Pflanzen umfassen, die „auch natürlich oder durch konventionelle Züchtung“ erzeugt werden könnten. Die Kriterien der NGT-1-Pflanzen sind sehr weit gefasst.³ Es können bis zu 20 Orte im Erbgut verändert werden. An diesen 20 Orten können sehr unterschiedliche Veränderungen vorgenommen werden, die in 5 Typen unterteilt werden. Darunter „Substitution oder Einfügen von bis zu 20 Nukleotiden“ (Basen, den Grundbausteinen der DNA), „Deletion“ (Weglassen) oder „Inversion“ (Umkehrung) „einer beliebigen Anzahl von Nukleotiden“, und „jede andere gezielte Veränderung jeglicher Größe unter der Bedingung, dass die resultierenden DNA-Sequenzen bereits (...) in einer Art aus dem Genpool der Züchter auftreten“. Der Begriff „Züchter-Genpool“ steht so im Verordnungsvorschlag, was genau damit gemeint ist, wird nicht beschrieben und ist nicht definiert.

Mit den in Kategorie 1 beschriebenen Veränderungsmöglichkeiten können Gene ein- und ausgeschaltet oder in ihrer Funktion verändert werden. In der Konsequenz kann es in dieser Kategorie zu sehr komplexen und sehr weitgehenden Veränderungen der NGT-Pflanze kommen.

¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Rechtsvorschriften-fur-Pflanzen-die-mithilfe-bestimmter-neuer-genomischer-Verfahren-gewonnen-werden_de

² Verordnungsentwurf der EU-Kommission (https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-09/gmo_biotech_ngt_proposal_2023-411_de.pdf)

³ Kriterien für die Gleichwertigkeit von NGT-1-Pflanzen mit konventionellen Pflanzen werden in Anhang 1 aufgeführt (https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-09/gmo_biotech_ngt_proposal_2023-411_annex_de.pdf)

Die **Kriterien** zur Einstufung von NGT-Pflanzen in die Kategorie 1 sind wissenschaftlich äußerst fragwürdig. Anders als behauptet ermöglichen sie es nicht, festzustellen, ob NGT-Pflanzen und ihre Eigenschaften, auch durch konventionelle Züchtung oder natürlich entstehen könnten. Vielmehr führen sie dazu, dass auch Pflanzen, die biologisch signifikant verschieden sind, rechtlich gleichgestellt werden sollen. Das ist unwissenschaftlich. Es kommt nicht so sehr auf die Anzahl der genetischen Veränderungen an, sondern vielmehr welcher Genort verändert wurde und auf die jeweilige Funktionen der betroffenen Gene, der daraus resultierenden Genkombination (dem Muster der Veränderung) sowie dem Kontext im Genom.⁴ Hinzu kommt, dass als NGT-1 eingestufte Pflanzen untereinander gekreuzt werden können und diese dann keiner neuen Einstufung bedürfen. So sind die Kriterien der Kategorie 1 sehr einfach zu umgehen. Diese Kategorie ist abzulehnen.

Der Verordnungs-Entwurf sieht vor, dass NGT-1-Pflanzen von der Regulierung nach bestehendem EU-Gentechnikrecht komplett ausgenommen werden sollen. Für NGT-1-Pflanzen soll es zukünftig lediglich ein öffentlich zugängliches Register geben und eine kryptische Kennzeichnung am Saatgutsack. Mehr nicht. Das heißt: Für NGT-1-Pflanzen gäbe es keine verpflichtende Risikoprüfung und -bewertung mehr und keine Zulassungsprüfung. Einhergehend würde die Nulltoleranz für nicht zugelassene GVO in Saatgut, Lebens- und Futtermitteln entfallen. In der Kategorie 1 gäbe es keine Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gentechnik-Anwender:innen müssten keine Nachweisverfahren mehr liefern. Damit würde die Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit von Gentechnik-Pflanzen ausgeschlossen. Die Transparenz über den Ort, wo angebaut oder freigesetzt werden soll (Standortregister) wird aufgehoben. Anbau- und Koexistenzregeln, die Gentechnik-Kontaminationen sicher verhindern sollen, sowie Haftungsregelungen zum Schadensausgleich bei Kontaminationen gäbe es nicht mehr. Nationale Verbotsmöglichkeiten sollen entfallen.

Zur **Feststellung des Status** von NGT-1-Pflanzen soll es ein Überprüfungsverfahren geben. Dazu sollen die Antragsteller:innen einen Antrag bei einer nationalen Behörde einreichen, entweder vor einer Freisetzung oder vor Anbau / Import. Die Statusklärungen der NGT-1-Pflanzen unterliegen keiner Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine unabhängige Überprüfung ist nicht möglich. Rechtsschutz gegen diese Entscheidung ist auch aufgrund der Intransparenz des Entscheidungsverfahrens außerordentlich schwer zu erlangen.

Diese NGT-1-Pflanzen werden lediglich in einer **öffentlich zugänglichen Register** eingetragen, inkl. der Nennung des Antragstellers, der Bezeichnung der NGT-1-Pflanze und eine Beschreibung der eingesetzten Techniken und der Eigenschaften und Merkmale. Erfolgt die Statusklärung vor einer Freisetzung, so ist keine Veröffentlichung von Antragsunterlagen und Überprüfungsberichten vorgesehen, lediglich eine Zusammenfassung der Statuserklärung. Eine erneute Überprüfung des NGT-1-Status zu Zwecken des Anbaus oder Imports ist nicht vorgesehen, wenn diese schon vor Freisetzung stattgefunden hat. Damit ist auch **völlig intransparent**, ob solche NGT-1-Pflanzen überhaupt freigesetzt oder angebaut werden. Zudem müssen relevante Informationen wie die veränderte DNA-Sequenz und Zuchtmuster nicht veröffentlicht werden, wenn der Antragsteller dies ablehnt.

NGT-1-Pflanzen sollen lediglich am Saatgutsack gekennzeichnet werden, auf dem Etikett soll es die unverständliche Angabe „Kat. 1 NGT“ geben, gefolgt von der Kennnummer der NGT-Pflanzen, aus denen es gewonnen wurde. Das ist intransparent.

Laut Vorschlag würden voraussichtlich **der allergrößte Teil** der zu erwartenden NGT-Pflanzen in die Kategorie 1 fallen – **wahrscheinlich bis zu 95 Prozent** - denn die in Anhang 1 aufgeführten Kriterien

⁴ Nähere Ausführungen in Testbiotech (31.08.2023): Neue Gentechnik: Gesetzesvorschlag der EU-Kommission gefährdet Natur, Umwelt und die Zukunft unserer Lebensgrundlagen (https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Hintergrund_%20NGT_Verordnung_final.pdf)

sind sehr weit gefasst.⁵ Eine Verordnung die fast 100 Prozent der zu erwartenden NGT-Pflanzen dereguliert, erfüllt ihren Zweck nicht und ist abzulehnen.

Kommt der Verordnungsentwurf durch, wären unser Saatgut und unsere Ernten sowie die gesamte Lebensmittelerzeugung einem **sehr hohen Kontaminationsrisiko** ausgesetzt. NGT-1-Pflanzen würden **völlig ungeprüft, intransparent und unkontrollierbar** in unser Saatgut, unsere Lebensmittelsysteme und Umwelt gelangen. Alle bisherigen Schutz-, Kontroll- und Haftungsregelungen würden entfallen. Das wäre ein totaler Freibrief für Konzerne. Folgeschäden würden der Gesellschaft und den Bäuer:innen aufgedrückt. Das ist inakzeptabel.

Scheinbarer Schutz für Ökolandbau

Im Ökolandbau sollen laut Kommissionsvorschlag solche NGT-1-Pflanzen verboten sein. So sieht es auch die EU-Öko-Verordnung vor und das ist Position der Öko-Verbände. Aber Achtung: Für die Durchsetzung und Einhaltung des Verbots von NGT im Ökolandbau soll es genauso wie für die konventionellen Kolleg:innen keinerlei begleitende Schutzmaßnahmen geben, um Kontaminationen zu verhindern. Denn Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit, zum Schutz und zur Haftung sollen abgeschafft werden. Selbst wenn der Ökolandbau sich eine eigene Kette aufbauen würde, was extrem teuer und aufwendig wäre, würde das nicht weiterhelfen. Kontaminationen der gentechnikfreien Erzeugung sind vorprogrammiert, wenn niemand weiß, ob auf den Nachbarfeldern NGT-Pflanzen wachsen und wo es entlang der Lebensmittelerzeugungskette zu Verunreinigungen kommt.

Kategorie 2 – unkonkretes Dazwischen

In Kategorie 2 würden jene NGT-Pflanzen fallen, die ebenso mit „gezielter Mutagenese oder Cisgenese“ erzeugt wurden und die zwischen der NGT-1-Kategorie und transgenen GVO liegen. Klingt unkonkret, ist es auch. Solche NGT-2-Pflanzen sollen entsprechend eines „Risikoprofils“ „angepasst“ reguliert werden. Es gibt keine rechtliche Definition des neu eingeführten Begriffs „Risikoprofil“. Vorgesehen ist, dass auf Grundlage der Angaben der Antragsteller:innen (!) Risikoprognosen erstellt werden. Nur bei „plausiblen Hinweisen“ auf Risiken, soll eine umfassende Risikobewertung erforderlich sein. Betrachtet werden sollen dabei nur die beabsichtigten Veränderungen – nicht mehr auch die unbeabsichtigten und durch die genutzten Verfahren verursachten Veränderungen. Wie schon in Kategorie 1 sollen unbeabsichtigte Veränderungen im Genom oder Stoffwechsel nicht mehr untersucht werden müssen, obwohl erfahrungsgemäß auch hier unerwartete Effekte für den Organismus selber und entsprechend für Mensch, Tier oder Umwelt entstehen können. Und es ist eine Abkehr der bisherigen Prozessorientierung der Gentechnik-Richtlinie und damit auch ein Aushöhlen des Vorsorgeprinzips.

Entsprechend ihres „Risikoprofils“ sollen NGT-2-Pflanzen ein „angepasstes“ Anmeldeverfahren durchlaufen. Neben geringeren Datenanforderungen und stark abgeschwächter Risikoprüfung soll auch die im bisherigen Gentechnikrecht verankerte Pflicht zur Vorlage eines Nachweisverfahrens entfallen oder „angepasst“ werden, sofern die Antragsteller:innen „belegen“, dass ein derartiger Nachweis technisch nicht möglich sei. Wie dies genau dargelegt werden soll, wird im Vorschlag nicht näher ausgeführt. Das Monitoring möglicher Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit wird deutlich reduziert. Nach einmaliger Verlängerung der Geltungsdauer nach 10 Jahren soll es keine zeitliche Begrenzung der Zulassung mehr geben. Es gibt keine Verpflichtung seitens der Hersteller, neue Erkenntnisse, die bspw. das „Risikoprofil“ betreffen, mitzuteilen. Auch eine Pflicht zum Widerruf bei auftretenden Risiken und Gefahren ist nicht vorgesehen.

Sofern NGT-2-Pflanzen „für die Nachhaltigkeit relevante Merkmale enthalten“ (genannt sind im Annex bspw. Ertrag, Trockenresistenz, Lager- oder Verarbeitungseigenschaften) sollen den Anmelde:in-

⁵ BfN (7.09.2023): Where does the EU Commission's path lead to? Analysis of case studies (https://www.gmo-free-regions.org/fileadmin/pics/gmo-free-regions/conference_2023/23-09-07_GMOfree-Regions_BfN_Engelhard.pdf). Das BfN analysierte knapp 150 Fallstudien von NGT-Pflanzenanwendungen, die sich in der Kommerzialisierungspipeline der Pflanzenzüchtung befinden. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass 94 % in die Kategorie 1 fallen würden.

nen auf Antrag Anreize gewährt werden können, wie bspw. eine Verkürzung des Zeitraums, bis wann eine behördliche Stellungnahme erfolgen sollte. Kleine und mittlere Unternehmen sollen zudem finanzielle Anreize erhalten können.

NGT-2-Pflanzen sollen (im Gegensatz zu NGT-1) weiterhin als Gentechnik durch die gesamte Erzeugungskette gekennzeichnet werden. Zusätzlich sollen bei NGT-2-Pflanzen die durch Gentechnik erzeugten Merkmale oder Eigenschaften freiwillig angegeben werden können. Dies soll der Akzeptanz dienen. Allerdings muss kein Nachweis erbracht werden, ob die beschriebenen Merkmale tatsächlich vorliegen. Zudem hat ein einzelnes Merkmal wenig bis keine Aussagekraft, über Nachhaltigkeit. Mindestens muss eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht nur auf den Angaben der gewünschten Merkmale beruhen, sondern muss den gesamten Lebenszyklus eines Produktes umfassen.

Auch NGT-2-Pflanzen sind klar GVOs. Die von der EU-Kommission geplante erleichterte Zulassung, eine eingeschränkte Risikoprüfung, Ausnahmen bei der Verpflichtung Nachweisverfahren zu entwickeln, Anreize und Kennzeichnung für nicht überprüfte Nachhaltigkeitsmerkmale sind abzulehnen.

Wettbewerbsvorteile nicht verspielen

Die gentechnikfreie Erzeugung ist ein wichtiger Markt und ein enormer Wettbewerbsvorteil für europäische Bäuer:innen. 100 Prozent des konventionellen und ökologischen Getreide- und Gemüseanbaus, sowie des Obst- und Futtermittelanbaus werden gentechnikfrei angebaut. Europäische Bäuer:innen bedienen die Nachfrage der europäischen, asiatischen und auch amerikanischen Verarbeitungsunternehmen und des Handels. Dieser Wettbewerbsvorteil würde verantwortungslos aufgegeben. Werden NGTs dereguliert, wird dieser Marktvorteil zerstört. Wer ersetzt die hohen Investitionen der einzelnen Betriebe, die sich diese Märkte aufgebaut haben? Wer ersetzt die großen ökonomischen Schäden, die entstehen werden? Kontaminationen sind vorprogrammiert. Maschinenpartnerschaften sind nicht mehr ohne weiteres möglich, zusätzliche Kontroll- und Analysekosten für die Betriebe sowie Einnahmeverluste durch verunreinigtes Erntegut sind nur einige Beispiele. Ohne dieses Alleinstellungsmerkmal würden europäische Waren austauschbar am Markt und damit würden in Europa noch mehr Betriebe verdrängt.

Auch die ökologische Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sowie die „ohne Gentechnik“ erzeugten tierischen Produkte sind zwei boomende Märkte, die unverantwortlich aufgegeben werden. Bei tierischen Produkten „Ohne Gentechnik“ wurden im Jahr 2022 16 Milliarden Euro umgesetzt.⁶ Hinzukommt der Bioumsatz von 15 Milliarden Euro im Jahr 2022. Das 30-Prozent-Ökolandbauziel wird aufgegeben. Betriebe, die umfangreich in diese Wertschöpfungsketten investiert und diese mühsam aufgebaut haben, verlieren ihre Märkte und womöglich ihre Existenz, denn die abnehmende Hand wird keine Lieferanten dulden, die wiederholt mit Gentechnik verunreinigte Ware verkauft haben und die Betriebe selbst haben keine Transparenz mehr darüber, welcher Nachbar solches Saatgut einsetzt und keine Möglichkeiten mehr, ihre Ernte vor Kontaminationen zu schützen. Gleiches gilt für die weitere Lebensmittelverarbeitung. Ein resilientes Europa aber braucht eine vielfältige Landwirtschaft und jeden Betrieb.

Vor allem will sich ein Großteil der EU-Bevölkerung auch weiterhin gentechnikfrei ernähren – konventionell und ökologisch. Diese Verbraucher:innenwünsche und Nachfrage müssen und wollen Bäuer:innen auch in Zukunft bedienen können. Der Verordnungsentwurf zerstört die Grundlagen für diesen wichtigen Wirtschaftszweig und für die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen. Der Verordnungsentwurf bedient klar die Interessen der Gentechnik-Konzerne, der gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung werden Aufwand und Kosten aufgebürdet. Das ist wettbewerbsverzerrend.

⁶ <https://www.lebensmittelzeitung.net/industrie/nachrichten/bilanz-fuer-2022-umsatz-mit-gentechnikfreien-produkten-waechst-170572?crefresh=1>

Koexistenz wird unmöglich

Für Koexistenz – also dem Nebeneinander von gentechnikfreier und Gentechnik-Landwirtschaft – sollen laut Entwurf die Mitgliedstaaten selbst zuständig sein. Sie sollen Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen in der gentechnikfreien Erzeugungskette mit NGT-2-Pflanzen ergreifen. Nähere Allerdings fehlen Angaben oder Vorgaben, für eine europaweit harmonisierte Vorgehensweise, wie z.B. Standortregister, Anbau- und Haftungsregelungen und Verursacher:innenprinzip. Auch die Voraussetzungen zur Umsetzung und Durchsetzung von Koexistenzmaßnahmen: Verpflichtende Nachweisverfahren und verpflichtende Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, Rückverfolgbarkeit, Nulltoleranz nicht zugelassener GVOs sollen laut Entwurf komplett abgeschafft (NGT-1-Kategorie) bzw. immens eingeschränkt (NGT-2-Kategorie) werden. Koexistenz ist so nicht möglich, sowohl die technischen als auch die rechtlichen Voraussetzungen fehlen.⁷

Zudem werden der Aufwand und die Kosten auf die gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung ausgelagert. Das Verursacher:innenprinzip wird außer Kraft gesetzt. Auch eine Haftung durch die Hersteller:innen bei Schäden durch Kontaminationen oder der Gesundheit und Umwelt ist nicht vorgesehen.

Die verpflichtende Regelung zur Koexistenz ist damit eine tote Regelung. Soweit Mitgliedsstaaten dennoch Koexistenzregelungen verabschieden wollen, unterliegen diese ohne den europäischen rechtlichen Rahmen dann den Anforderungen der Binnenmarktregelungen, Art. 114 AEUV und können gegebenenfalls auf diesem Weg wieder aufgehoben werden. Damit fehlt es allen Betroffenen an Rechtssicherheit. Auch das nicht hinnehmbar.

Gentechnikfreies Saatgut und Züchtung wird unmöglich

Die geplante Deregulierung von NGTs bedroht die gentechnikfreie Züchtung und Saatguterzeugung in Europa existentiell. Neben der Patentproblematik (s. unten) wäre es in Zukunft praktisch unmöglich, Züchtung und Saatguterzeugung mittelfristig tatsächlich gentechnikfrei zu halten. Die Kennzeichnung von Saatgut (NGT-1) reicht keinesfalls aus, um die gentechnikfreie Züchtung und Saatguterzeugung, ob konventionell oder ökologisch, vor Kontaminationen zu schützen. Denn nach der Einstufung als NGT-1-Pflanze oder nach (stark erleichterter) Zulassung als NGT-2-Pflanze können diese unbeschränkt, ohne jegliche Koexistenz-, Haftungs-, Transparenz- oder Monitoring-Auflagen freigesetzt oder angebaut werden. Auskreuzungen und Kontaminationen würden perspektivisch zu einer (massiven) Verunreinigung des Saat- und Ernteguts führen – intransparent und nicht rückverfolgbar.

Bereits jetzt können Saat- und Pflanzgut je nach Art und Eigenschaften der Kultur an vielen Stellen des Produktionsprozesses und trotz strenger Auflagen mit GVO kontaminiert werden (u.a. durch Pollentransfer, Durchwuchs, mangelhafte Warenflusstrennung, verunreinigte Maschinen, Verunreinigungen bei Reinigung, Trocknung, Lagerung, Transport, Verpackung). Um ein Mindestmaß an Schutzmaßnahmen aufrecht zu erhalten, muss die derzeitige Regulierung von GVO beibehalten werden. Im Falle einer Deregulierung würde eine massive Zunahme von Gentechnik-Freisetzung, Gentechnikkanbau und des Inverkehrbringens von Gentechnik-Produkten das Kontaminationsrisiko für von Saat- und Pflanzgut entsprechend massiv ansteigen lassen. Fällt wie geplant, die Verpflichtung zur Lieferung eines Nachweisverfahrens weg, stünden Züchter:innen keine Mittel mehr zur Verfügung, um sicher zu prüfen, ob Ausgangsmaterial, das sie für ihre Züchtung nutzen möchten, frei von gentechnischen Verunreinigungen ist. Dies ist insbesondere problematisch in Bezug auf den Austausch von Material zwischen Züchter:innen und allgemein die Verfügbarkeit einer Vielfalt genetischer Ressourcen, da die Gentechnikfreiheit durch die fehlenden Koexistenzregeln nicht gewährleistet werden kann. Grundlage für eine erfolgreiche Züchtungsarbeit ist es, eigenes mit externem Material zu kreuzen, um den Genpool zu vergrößern. Züchtung ist also extrem anfällig für den Eintrag gentechnischer Verun-

⁷ Weitere Ausführungen dazu s. Stellungnahme der AbL (4.10.2023): Gentechnikfreie ökologische und konventionelle Wertschöpfungsketten sichern und Patente stoppen (https://www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/AbL-Stellungnahme_an_das_BMEL_zu_Koexistenz_und_Patenten_4.10.2023.pdf)

reinigungen sowie für die schnelle Verbreitung von Kontaminationen über einzelne Zuchtlinien hinweg. Züchter:innen die gentechnikfrei bleiben wollen, könnten neue Sorten aus Sicherheitsgründen nicht mehr verwenden, und würden damit in ihren Züchtungs-Rechten massiv eingeschränkt. Erhebliche Kontaminationsrisiken gäbe es zudem bei der Saatgutvermehrung. Auch für die Saatguterzeugung sind Haftungsregelungen und die Umsetzung des Verursacher:innenprinzips grundlegend. Entsprechend ist der Verordnungs-Entwurf auch aus züchterischer Sicht abzulehnen.

Innovationsblockade durch neue Patentierungswelle

Schon jetzt zeichnet sich eine neue Patentierungswelle durch die NGTs ab. Einerseits sind die Techniken patentiert und die großen Konzerne haben frühzeitig Kooperationsverträge mit den Erfinder:innen der Verfahren abgeschlossen. So hat sich Corteva (die Agrarsparte von DowDuPont) einen Patente pool von 48 Grundlagenpatenten angeeignet. Um diesen kommt man nach eigenen Angaben nicht drum rum, wenn man CRISPR/Cas-9 in der Pflanzenzucht nutzen will. Dafür zahlen die Nutzer:innen Patentgebühren und haben Berichtspflicht an Corteva. Dies zeigt, bereits jetzt sind die neuen Gentechnikverfahren – bei CRISPR 10 Jahre nach Entdeckung der Technik – nicht mehr frei verfügbar.

Neben den Patenten auf die Technik werden auch immer mehr Patente auf die Anwendung der NGTs bei Pflanzen angemeldet. Recherchen von Testbiotech zeigen,⁸ dass erneut die großen Konzerne dominieren, aber auch Startups, die oft mit den Konzerne kooperieren, melden Patente an. Patente bedeuten, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen, das Ausgangsmaterial für weitere Züchtungen, eingeschränkt oder verboten wird. Das aber ist die Grundlage jeder weiteren Züchtung. Die Patentierung ist bereits jetzt ein großes Problem, da zunehmend auch Patente auf konventionelle Züchtungen angemeldet und auch erteilt werden. Kleine und mittelständische Unternehmen berichten, dass sie in bestimmten Bereichen nicht mehr weiter züchten. Denn das Risiko von Patenten berührt zu sein, ist zu hoch und Patentstreitigkeiten sind teuer. Auch für Bäuer:innen sind Patente ein Problem, denn Patente verbieten den Nachbau von Erntegut. Eine Deregulierung von NGTs wird diese Patentproblematik massiv verschärfen und damit den Zugang zu Saatgut weiter erschweren. Patente hemmen Innovationen, engen Biodiversität und die Vielfalt auf dem Acker weiter ein und sie nehmen uns die Möglichkeit, resiliente und anpassungsfähige Pflanzen zu züchten und Anbausysteme zu entwickeln. Auch deshalb ist die Patentierung von Pflanzen und Tieren unbedingt zu stoppen.

Untergrabene Souveränität der Mitgliedstaaten, Regionen und des Parlaments

Der Gesetzestext ist als Verordnung geplant. Die Verordnung bildet eine Spezialregelung zur Gentechnikrichtlinie 2001/18 und zu den Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003. Verordnungen müssen in den Mitgliedstaaten unmittelbar umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten hätten aufgrund der Verordnung keine Möglichkeiten mehr innerhalb eines Rahmens selber gesetzliche Umsetzungen zu treffen.

Sie hätten außerdem keine Möglichkeit mehr, bspw. im Falle einer anderen Einschätzung des Risikos, selber Maßnahmen zu erlassen. Darüber hinaus wird ihnen die Opt-Out Möglichkeit für NGTs entzogen, also Verbotsmöglichkeiten aufgrund von sozio-ökonomischen Gründen.

Sämtliche Änderungen der Verordnung sollen zukünftige allein durch die Kommission vorgenommen werden. Bspw. sollen Veränderungen der Kategorie 1 nicht mehr im Beteiligungsverfahren verändert werden. Damit würde zukünftig allein die Kommission entscheiden, auf welcher Grundlage NGTs in Kategorie 1 eingestuft werden, obwohl dies eine grundlegende und sehr weitreichende Entscheidung ist. Bei den geplanten „delegierten Rechtsakten“ haben das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten kein oder nur noch ein sehr geringes Mitspracherecht. Die Rechte des Parlaments, der Mitgliedstaaten und der nationalen Behörden würden stark eingeschränkt, auch das ist abzulehnen.

⁸ Testbiotech (5.07.2023): New GE patents 2022: Second-hand GE plants claimed as inventions (https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_202023%2020CRISPR%20Patents.pdf)

Vorschlag komplett zurückzuweisen

Die AbL hält den Gesetzesvorschlag der EU-Kommission für verantwortungslos, da er eine nahezu vollständige Deregulierung nahezu aller NGT-Pflanzen vorsieht. Das wäre das Aus der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Landwirtschaft. Das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung und das in der EU geltende Vorsorgeprinzip würde ausgehebelt. Die Gentechnik-Konzerne bekämen einen Blankoscheck, sie könnten ihre Gentechnik-Pflanzen ungeprüft, intransparent und unkontrolliert in unser Saatgut, auf unsere Äcker und Teller bringen. Sie könnten sich ihre Profite sichern - für die Folgeschäden der Risikoprodukte müssten letztendlich die Bäuer:innen und die Gesellschaft aufkommen. Bäuer:innen, Züchter:innen, Verarbeiter:innen und der Handel hätte keinerlei Möglichkeiten mehr ihr Saatgut, ihre Ernten und Produkte vor Gentechnik-Kontaminationen zu schützen, weil Kennzeichnungspflicht, Rückverfolgbarkeit abgeschafft werden sollen, ebenso Standortregister und Anbauregelungen. Bisherige Haftungsregelungen (bspw. die in Deutschland geltende verschuldensunabhängige und gesamtschuldnerische Haftung), würden für NGTs gestrichen, die Erzeuger:innen blieben auf Kontaminationsschäden sitzen.

Dieser Vorschlag ist eine Abkehr vom in der EU geltenden Vorsorgeprinzip und ein Paradigmenwechsel. Unerwartete Effekte würden nicht mehr auf ihre Risiken geprüft, obwohl diese zu erwarten sind. Haftung, bspw. im Schadensfall, würde der Gesellschaft aufgebürdet.

Auch die Wahlfreiheit wäre passé. Wir alle könnten nicht mehr selbstbestimmt entscheiden, was wir züchten, anbauen, verfüttern, verarbeiten und essen. Der Verbraucher:innenwunsch, sich auch weiter gentechnikfrei zu ernähren, wird missachtet.

Deshalb fordert die AbL eine Zurückweisung des Gesetzesvorschlags und eine Beibehaltung der bestehenden Gentechnik-Regulierung auch für neue Gentechnik-Pflanzen.

Stattdessen braucht es:

- Erhaltung und Stärkung des Vorsorgeprinzips. Auch alle neuen GVOs müssen einer umfassenden Risikoprüfung unterzogen werden (Einzelfallprüfung). Ausschlaggebend muss weiterhin die prozessorientierte Regulierung bleiben. Neben zu erwartenden Effekten sind auch unerwartete Auswirkungen für die Pflanze selber und für das Ökosystem zu prüfen. Alle relevanten Informationen und Daten sind zu veröffentlichen. Eine unabhängige Risikobewertung muss möglich sein.
- Auch neue Gentechnik-Pflanzen sind GVOs und eine Risikotechnologie, deshalb sind sie zu regulieren. Die Techniken sind neu, bisher gibt es keine systematische Risikoforschung und keine Erfahrungen damit. Sie pauschal von der Regulierung auszunehmen ist unwissenschaftlich und widerspricht dem Postulat der EU-Kommission, einen hohen Sicherheitsstandard für Mensch und Umwelt aufrecht zu erhalten.
- NGT-Pflanzen, die das Potential haben in der Umwelt zu überdauern und sich auszubreiten, müssen hinsichtlich ihrer mittel- und langfristigen Folgen für die Ernährung, die Umwelt und Natur besonders geprüft werden. Im Zweifel ist die Zulassung zu verwehren. In jedem Fall muss sie im Falle neuer Risikoerkenntnisse zurückgezogen werden.
- Die verpflichtende, eindeutige Kennzeichnung aller GVO und der aus diesen Organismen hergestellten Produkte entlang der gesamten Lebens- und Futtermittelkette bis zum Endprodukt als Gentechnik ist weiter zu gewährleisten. Alle Verantwortlichen in der Lebensmittelerzeugung und Verbraucher:innen müssen auch weiter selbstbestimmt entscheiden können, wie sie züchten, was sie säen, ernten, verfüttern, verarbeiten, handeln und essen.
- Die Rückverfolgbarkeit auch von NGTs muss gewährleistet bleiben. Hersteller:innen, die einen GVO auf den Markt bringen wollen, müssen spezifische Nachweisverfahren bereitstellen, inklusive Referenz- und Kontrollmaterial.

- Es bedarf verbindlicher strikter Koexistenzregelungen auf EU-Ebene, um den Schutz der gentechnikfreien Erzeugung vor Verunreinigungen zu gewährleisten. Dazu gehört ein präzises Standortregister für alle GVO-Pflanzen ab Freisetzung, Abstands- und weitere Koexistenzregeln, die Kontaminationen in der Erzeugungskette, vom Saatgut bis zum Teller, ausschließen. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen müssen festgeschrieben werden.
- Es bedarf klarer Haftungsregelungen im Schadensfall (verschuldensunabhängig und gesamtschuldnerisch) und eine Umsetzung des Verursacher:innenprinzips: Die Last und die Kosten der umzusetzenden Schutzmaßnahmen vor Kontaminationen muss bei den Gentechnik-Nutzer:innen liegen und nicht beim Gentechnikfreien Sektor.
- Eine Bewertung der Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen kann sinnvoll sein, darf aber nicht die gentechnische Risikoprüfung und Kennzeichnung unterlaufen. Nur sichere Produkte können nachhaltig sein. Um Nachhaltigkeit zu bewerten, braucht es wissenschaftliche Kriterien, ein eigenständiges Prüf- und Regelungssystem und eine systemische Betrachtung des gesamten Lebensmittelzyklus. Die Prüfung auf einzelne gewünschte Merkmale zu reduzieren, widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip und ist Greenwashing. Einzelnen Techniken mit vermeintlicher Nachhaltigkeit ökonomische Anreize durch Verfahrenserleichterungen zu verschaffen ist weder unter dem Gesichtspunkt der Risikoprüfung, Rückverfolgbarkeit noch der Nachhaltigkeit begründbar.
- Das im Europäischen Patentübereinkommen festgelegte Patentierungsverbot von konventionell gezüchteten Pflanzen und Tieren ist endlich umzusetzen. Der freie Zugang zu genetischen Ressourcen ist zu gewährleisten. NGTs dürfen nicht zu weiteren Patentierungswelle und Konzentration auf dem Saatgutmarkt führen. Bis die Patentfrage geklärt ist, ist der VO-Entwurf zu stoppen.
- Mitgliedstaaten und das Europaparlament müssen weiter Mitspracherecht und Kompetenzen in der Regulierung von GVOs haben. Zudem muss eine unabhängige Überprüfung des Risikos und der Bewertung durch Institutionen möglich sein genauso wie rechtliche Interventionen.
- Nationale Verbotsmöglichkeiten wie das opt/out sind beizubehalten.
- Angesichts der aktuellen Herausforderungen des Klimawandels muss die einseitige Ausrichtung der Forschungsförderung auf die Anwendungsforschung der Gentechnik gestoppt werden. Stattdessen sind die vielversprechenden Ansätze in der ökologischen und konventionellen Kreuzungszüchtung und Selektion unter wechselnden klimatischen Bedingungen zu fördern, sowie auf Vielfalt und Widerstandsfähigkeit setzende Züchtung und Anbaumethoden. Weitere Forschungsgelder müssen in die Erforschung von Risiken und Nachweisverfahren von NGTs gehen.

Gentechnikfreiheit sichern!

In der anstehenden Auseinandersetzung sind alle Parteien gefragt, klar Stellung zu beziehen – im Europaparlament und in den Mitgliedstaaten. Bäuer:innen und die gesamte Zivilgesellschaft sind gefragt, aktiv zu werden, damit diese Pläne nicht durchkommen. Packen wir es an!

Autorin und weitere Informationen

Annemarie Volling, Gentechnik-Expertin der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V., volling@abl-ev.de, www.abl-ev.de.

Foto Kiefer, AbL e.V.

